

Gebührenordnung für das Bauschlichtungsverfahren der Bauschlichtungsstelle der Handwerkskammer Dortmund

vom 09. Mai 1995
geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 21.11.2018

§ 1

1. Die Bauschlichtungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.
2. Bei Streitsachen, die einen überdurchschnittlichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, kann die Bauschlichtungsstelle die Übernahme des Schlichtungsauftrages von der Vereinbarung einer angemessenen, über die nachfolgenden Sätze hinausgehenden Gebührenregelung abhängig machen.
3. Wird keine gesonderte Vereinbarung im Sinne des Absatzes 2 getroffen, so werden Pauschalgebühren zur Abgeltung der Sachkosten der Geschäftsstelle (§ 2), Pauschalgebühren für die Vorbereitung des Verfahrens (§ 3) und Gebühren für die mündliche Verhandlung (§ 4) sowie Nebenkosten für den Vorsitzenden und den oder die Fachbeisitzer (§ 5) erhoben.

§ 2

Die Pauschale zur Abgeltung der Sach- und Verwaltungskosten beträgt 80,00 Euro.

§ 3

1. Für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung werden Pauschalgebühren erhoben.
2. Diese Gebühren betragen für den Vorsitzenden der Bauschlichtungsstelle bei einem Streitwert
 - a. bis 15.000,00 Euro 300,00 Euro
 - b. über 15.000,00 Euro 400,00 Euro

Diese Kostenregelung gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Bauschlichtungsstelle.

3. Die Gebühren betragen für jeden der beigezogenen Fachbeisitzer bei einem Streitwert
 - a. bis 15.000,00 Euro 270,00 Euro
 - b. über 15.000,00 Euro 360,00 Euro

§ 4

1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung werden Gebühren für jede angefangene Stunde der mündlichen Verhandlung und der Beratung nach vorangegangener mündlicher Verhandlung unabhängig vom Streitwert erhoben.

2. Für den Vorsitzenden bzw. für seinen Stellvertreter beträgt diese Gebühr 100,00 Euro für jede angefangene Stunde. Für jeden beigezogenen Fachbeisitzer beträgt sie 90,00 Euro für jede angefangene Stunde.
3. Für einen Protokollführer beträgt die Gebühr 35,00 Euro für jede angefangene Stunde.
4. Diese Gebühren werden außerdem für den Zeitaufwand erhoben, der dann entsteht, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, ein beigezogener Fachbeisitzer oder der Protokollführer zu einem Verhandlungs- oder Ortstermin anreisen, der außerhalb ihres Wohnsitzes stattfindet.

§ 5

Der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle, der Stellvertreter und die beigezogenen Fachbeisitzer haben außerdem Anspruch auf

1. Erstattung von Fahrtkosten, und zwar
 - a.) grundsätzlich in nachgewiesener Höhe, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises für die erste Wagenklasse einschließlich erforderlicher Zuschläge,
 - b.) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges,
2. notwendiger Nebenkosten in nachgewiesener Höhe,
3. anfallende Umsatzsteuer für alle Gebühren und Kosten gem. § 3 bis § 5 Ziff. 1 und 2.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt für den Protokollführer entsprechend.

§ 6

Die Parteien tragen als Gesamtschuldner die Gebühren der Schlichtungsstelle je zur Hälfte. Auslagen, insbesondere Anwaltskosten, werden nicht erstattet. Die Parteien können im Innenverhältnis eine abweichende Vereinbarung treffen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 07.12.2018 erteilt worden (AZ: 107/IX.1-34-12/05).

Dortmund, 7. Januar 2019
Berthold Schröder
Präsident

Carsten Harder
Hauptgeschäftsführer